

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 18/0479/1
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 12.11.2018
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.: -116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss Stadtvertretung	22.11.2018 11.12.2018	Vorberatung Entscheidung

Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt in der Fassung der **Anlage 1** wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Stadt Norderstedt hat in den letzten Jahren erhebliche Investitionen für den Ausbau der Kindertagesbetreuung getätigt und dadurch eine große Anzahl neuer Betreuungsplätze geschaffen. Aufgrund von zunehmendem Betreuungsbedarf der Eltern bei gleichzeitigem erheblichem Anstieg der Kinderzahlen, kann leider trotz aller Ausbauanstrengungen derzeit nicht allen Betreuungswünschen entsprochen werden. Neben einem Krippenplatz stellt die Betreuung bei einer Tagespflegeperson ein zuverlässiges Angebot für die Betreuung von unter 3-Jährigen dar. Die Regelungen zur Kindertagespflege sind seit 01.01.2018 in der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 SGB VIII geregelt.

In der Praxis ist aufgefallen, dass es im Bereich der Kindertagespflege Regelungen hinsichtlich des Betreuungsumfangs gibt, für die es keine entsprechenden Regelungen im Bereich der Kindertagesstätten gibt. Inhalt dieser Regelungen ist die Reduzierung des erforderlichen und bewilligten Betreuungsumfangs z.B. bei erneuter Schwangerschaft während der Zeit des Mutterschutzes und der Elternzeit sowie bei Reduzierung der Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten. Bei Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte erfolgt in diesen Fällen von Seiten der Verwaltung keine Überprüfung mit ggf. anschließender Reduzierung des Betreuungsumfangs. Zur Verbesserung der Attraktivität und der Akzeptanz der Kindertagespflege bei den Eltern sollen diese nachteiligen Regelungen gestrichen werden.

Nach Schätzung der Verwaltung (auf Basis der entsprechenden Fallzahlen in 2017) beträgt der, auf Grund dieser Änderungen entstehende Mehraufwand ca. 20.000,- € p.a., der 2019 durch das Fachamtsbudget getragen werden kann.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Außerdem schlägt die Verwaltung vor, bei den laufenden Geldleistungen/Tagespflegegeld Änderungen vorzunehmen. Es wurde insbesondere geprüft, ob an einzelnen Stellen eine Anpassung an die neue Satzung des Kreises Segeberg inhaltlich sinnvoll ist (vgl. **Anlage 2**).

Diese Prüfung hat ergeben, dass beim Tagespflegegeldstundensatz die Norderstedter Stufe 2 entfallen sollte und allen Tagespflegepersonen mit der Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form 4,00 €/Std. gezahlt werden sollte, um damit zu gewährleisten, dass Norderstedter Tagespflegepersonen mit der Grundausbildung zumindest in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit nicht schlechter gestellt sind, als Tagespflegepersonen im übrigen Kreisgebiet.

Der Zuschlag für die Randzeitenbetreuung des Kreises sollte übernommen werden und der Pauschalbetrag für die Übernachtung an den Satz des Kreises angepasst werden.

Das Fachamt geht davon aus, dass der mögliche Mehraufwand, der entstehen wird, aber nicht quantifizierbar ist, 2019 durch das Fachamtsbudget aufgefangen werden kann..

Anlagen:

Anlage 1: Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt

Anlage 2: Gegenüberstellung von Regelungen des Kreises Segeberg und der Stadt Norderstedt

Anlage 3: Synopse Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt